Beschluß der Bürgerschaft
vom 6. Juni 1883.

1. Durchstich der langen Bucht.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats in der Mittheilung vom heutigen Tage einverstanden und genehmigt damit auch ihrerseits die beantragte Vornahme von Enteignungen.

2. Verwendung des Hauses an der Kaiserstraße Nr. 20/22.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke einverstanden und bewilligt die erforderlichen Kosten im Betrage von ℳ 10 250 zur Verfügung der Baudeputation auf den Fonds „Außerordentliche Ausgaben, Ankauf des Hauses der Gewerbebank".

3. Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege auf Antrag auswärtiger Behörden.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden.

4. Jahresbericht der Verwaltung der Beamtenwitwenkasse; Ueberweisung des Vermögens der Witwenkasse des ehemaligen Stadtmilitairs an die Beamtenwitwenkasse.

Die Bürgerschaft hat den Jahresbericht dankend entgegengenommen und behält sich wegen des Antrages des Senats weitere Mittheilung vor.

Mittheilung des Senats
vom 8. Juni 1883.

1. Verwendung des Hauses an der Kaiserstraße Nr. 20/22.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 6. Juni d. J. bei.

2. Revision der Bauordnung.

Indem der Senat sich im Uebrigen einverstanden erklärt, lehnt er unter Bezug auf seine Erklärung vom 20. April d. J. (Verh. S. 180) nach Maßgabe der von ihm Seite 112 und 113 der Verhandlungen zu Nr. 20 und 59 bereits mitgetheilten Begründung die Anträge der Bürgerschaft vom 30. v. Mts. zu § 14 unter 1. und 2. und zu § 60 d. des Entwurfs ab.

3. Dienstwohnungen.

Die bisherigen Beschlüsse der Bürgerschaft wegen der Genehmigung von Dienstwohnungen vor Aufnahme derselben in Programme für Neubauten und Umbauten (Verhandlungen von 1881 S. 483, 590, von 1882 S. 416) sind vom Senat laut seinen darauf abgegebenen Erklärungen, wie es nach Wortlaut und

Begründung der Beschlüsse auch nicht anders möglich war, stets dahin aufgefaßt, daß es sich dabei lediglich um Schaffung neuer, bisher nicht bestandener Dienstwohnungen handele (Verhandlungen von 1881 S. 568, 569, 1882 S. 344).

Es würde daher, da die Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 30. v. M. von ihrem Verlangen, soweit es sich um die Aufnahme schon in das Programm handelt, zurücktritt, im Wesentlichen eine Uebereinstimmung mit der Auffassung des Senats hergestellt sein, wenn nicht die Bürgerschaft eine Erweiterung ihres bisherigen Antrages dahin beliebt hätte, daß auch die Beibehaltung bestehender Dienstwohnungen beantragt und motivirt werden solle, bevor Bauprojekte ausgearbeitet werden dürfen.

Während daher der Senat sich mit einem etwa dahin festzustellenden Grundsatze:

> „Wenn bei einem Neubau oder Umbau die Herstellung einer bisher für die betreffende Dienststelle nicht bestandenen Dienstwohnung beabsichtigt wird, muß dies vor der Ausarbeitung der Baupläne von der vorgesetzten Behörde beantragt und speciell motivirt werden,"

sehr wohl würde einverstanden erklären können — wobei er davon ausgeht, daß damit die der förmlichen Ausarbeitung der für die Bauausführung bestimmten Pläne vorangehenden Skizzen und Projekte selbstredend nicht getroffen werden —, vermag er dem Antrage der Bürgerschaft nicht beizutreten. Wo einmal Dienstwohnungen als im dienstlichen Interesse geboten oder wünschenswerth in anerkannter Geltung bestehen und möglicherweise sogar dem betreffenden Beamten zugesichert sind, kann der Fortbestand derselben nicht bei jedem Bauprojekt, welches irgend einen Theil des fraglichen Staatsgebäudes zum Gegenstande hat, von Neuem in Frage gestellt werden, wie es durch das Erforderniß eines Antrags, der also auch eine Ablehnung zur Folge haben kann, geschehen würde.